

Kultur, Sport, Freizeit

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe erhalten

- Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig sind.
- Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind von dieser Leistung ausgeschlossen.

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung erhalten Kinder und Jugendliche ein Teilhabebudget für Vereins-, Kultur- und Ferienangebote, das es Ihnen ermöglicht, sich in die Gemeinschaft zu integrieren und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann zum Beispiel eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Gesellschaft (z.B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche)
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Höhe der Leistung?

Für jedes Kind stehen monatlich insgesamt 10 Euro zur Verfügung.

Wie wird die Leistung erbracht?

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe müssen Sie für jedes Kind gesondert beim zuständigen Leistungsträger beantragen.

Als Nachweis zum Antrag kann eine Zahlungsaufforderung, ein Mitgliedschaftsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Vereins/ der Organisation über die Kosten dienen.

Der Zuschuss wird direkt an die Vereine bzw. Organisationen überwiesen.

Antragstellung

Für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabe-Paket ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich. Der Antrag kann je nachdem, welche laufende Leistung Sie beziehen, bei folgenden Stellen gestellt werden

Sie beziehen

- Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (SGB II):

Jobcenter Ostprignitz-Ruppin

Geschäftsstelle 16909 Wittstock, Rheinsberger Straße 18
Tel: 03394/465-520, Fax: 03394/465-404

Geschäftsstelle 16816 Neuruppin, Neustädter Straße 44
Tel: 03391/688-5200, Fax: 03391/688-5286

Geschäftsstelle 16866 Kyritz, Perleberger Straße 21
Tel: 033971/62-520, Fax: 033971/62-585

Sie beziehen

- Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe),
- Grundsicherung im Alter oder Erwerbsminderung,
- Wohngeld, Kinderzuschlag,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz:

Amt für soziale Leistungen

Fachberater Soziales 16909 Wittstock, Rheinsberger Str. 18
Tel: 03394/465-440

Fachberater Soziales 16816 Neuruppin, Heinrich-Rau-Str. 27-30
Tel: 03391/688-5070

Fachberater Soziales 16866 Kyritz, Perleberger Str. 21
Tel: 033971/62-512

Landkreis Ostprignitz-Ruppin



Leistungen für
Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Bildung und Teilhabe

Bildung und Teilhabe

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben neben ihren laufenden Sozialleistungen auch Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Welche Leistungen gibt es?

- Lernförderung
- Mittagsverpflegung
- Ausflüge
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Kultur, Sport, Freizeit

Lernförderung

Die Leistung erhalten

- Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung in die nächsthöhere Klasse konkret gefährdet ist und
- bei denen im Falle der zusätzlich erforderlichen Nachhilfeerteilung eine positive Versetzungsprognose besteht und
- die keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Leistung wird erbracht?

Lernförderung (Nachhilfe) kann in Anspruch genommen werden, wenn die Schule bestätigt, dass die Versetzung gefährdet ist und die Leistungsschwäche nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten der Schülerin / des Schülers zurückzuführen ist.

Das Unterrichtsfach, in dem Lernförderbedarf besteht sowie der zeitliche Umfang der Lernförderung sind anzugeben.

Die Lernförderung gilt für ein konkretes Angebot eines qualifizierten Anbieters von Nachhilfeunterricht. Das Angebot muss geeignet und angemessen sein. Der Abschluss von Verträgen mit Mindestlaufzeiten ist zu vermeiden, es sollte eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit bestehen.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen müssen Sie beim zuständigen Leistungsträger für jedes Kind gesondert beantragen. Die Leistungen können nur für den jeweiligen laufenden Bewilligungszeitraum erbracht werden. Danach müssen Sie im Rahmen des Fortzahlungsantrages auch einen neuen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe stellen.

Als Nachweis zum Antrag sind die Bestätigung der Schule, die Bescheinigung des Anbieters sowie ggf. drei Kostenvoranschläge verschiedener Anbieter von Nachhilfeunterricht beim zuständigen Leistungsträger einzureichen. Belege (z.B. Rechnungen) sind aufzubewahren und dem zuständigen Leistungsträger vorzulegen.

Für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z.B. Übertritt in das Gymnasium) kann keine Lernförderung gewährt werden. Der Zuschuss zur Lernförderung wird direkt an den Anbieter überwiesen.

Mittagsverpflegung

Die Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler,

- die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
 - keine Ausbildungsvergütung erhalten
- und Kinder,
- die eine Kindertageseinrichtung (z.B. Krippe, Tagespflege) besuchen.

Welche Leistung wird erbracht?

Erbracht wird ein **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer **Eigenanteil** in Höhe von 1 Euro pro Mittagsessen von Ihnen zu übernehmen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen, Snacks), wird nicht bezuschusst.

Wie wird diese Leistung erbracht?

Den Zuschuss für die Mittagsverpflegung müssen Sie für jedes Kind gesondert beim zuständigen Leistungsträger beantragen. Er wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen in ihrer Verantwortung anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt. Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung und die monatlichen Kosten sind nachzuweisen. Der Zuschuss zu den Kosten für die Mittagsverpflegung wird direkt an den Anbieter überwiesen.

Ausflüge

Die Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler,

- die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
 - keine Ausbildungsvergütung erhalten
- und Kinder,
- die eine Kindertageseinrichtung (z.B. Krippe, Tagespflege) besuchen.

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden können die tatsächlichen Aufwendungen für eintägige Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld erbracht werden (z.B. Sportschuhe, Badesachen).

Wie wird diese Leistung erbracht?

Die Leistungen müssen Sie **vor** dem eintägigen Ausflug bzw. der Klassenfahrt für jedes Kind gesondert beim zuständigen Leistungsträger beantragen. Zu dem Antrag benötigen wir eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über den eintägigen Ausflug bzw. die mehrtägige Klassenfahrt. Die Kosten für den eintägigen Ausflug und mehrtägige Klassenfahrten werden direkt Sie überwiesen.

Schulbedarf

Die Leistung erhalten

- Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Die Leistung dient vorrangig dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Schulausstattung (z. B. Schulmaterialien wie Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreiecke, Taschenrechner, Radiergummi Sportbekleidung, Schulranzen) und zusätzlich zu den Sozialleistungen ausgezahlt.

Wie wird diese Leistung erbracht?

Zu Beginn des Schulhalbjahres wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt und zwar zum 1. August in Höhe von 70 Euro und zum 1. Februar in Höhe von 30 Euro.

Wer in den Monaten Februar und August Leistungen nach dem SGB II, SGB XII bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch. Bezieher von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld müssen einen gesonderten Antrag stellen.

Bitte beachten Sie:

Es handelt sich um eine zweckbestimmte Geldleistung. Der zuständige Leistungsträger kann Nachweise über die entsprechende Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie daher die Kassenbelege auf.

Auf Verlangen ist auch ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen.

Schülerbeförderung

Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird aktuell keine Elternbeteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung erhoben. Somit kann hier im Allgemeinen kein zusätzlicher Leistungsanspruch entstehen.

Sollten Sie diesbezüglich Nachfragen haben, dann wenden Sie sich an Ihren Ansprechpartner beim zuständigen Leistungsträger.